

Bekanntmachung der Stadtwerke Hannover AG und der enercity Netzgesellschaft mbH

Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für die Versorgung mit Wasser sowie Änderung der Ergänzenden Bedingungen der enercity Netzgesellschaft mbH (jeweils enthalten in dem Dokument „Ergänzende Bedingungen enercity netz – Anschlüsse“)

Die Stadtwerke Hannover AG gibt bekannt, dass mit Wirkung zum 01. Januar 2017 die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für die Versorgung mit Wasser wie folgt geändert werden.

Ebenfalls gibt die enercity Netzgesellschaft mbH bekannt, dass mit Wirkung zum 01. Januar 2017 die Ergänzenden Bedingungen der enercity Netzgesellschaft mbH (im folgenden „enercity netz“) geändert werden. Im Einzelnen werden die Ziffern 6 und 9 des oben genannten Dokuments wie folgt angepasst:

6 Abrechnungszeitraum des Wasserverbrauchs, Kosten bei Zahlungsverzug

Abrechnungszeitraum des Wasserverbrauchs gemäß § 24 AVBWasser V, Kosten bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV, § 27 Abs. 2 AVBWasser V und § 23 Abs. 2 NDAV

1. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs (§ 24 AVBWasserV) wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen.
2. Befindet sich der Kunde nach § 27 Abs. 2 AVBWasserV bzw. nach § 23 Abs. 2 NAV, § 23 Abs. 2 NDAV in Zahlungsverzug und fordert ihn die Stadtwerke Hannover AG/enercity netz erneut zur Zahlung auf oder lässt die Stadtwerke Hannover AG/enercity netz den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die Stadtwerke Hannover AG/enercity netz dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten als Verzugsschaden pauschal in Rechnung.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Ein Forderungseinzug durch einen Beauftragten mittels Inkassogang erfolgt erst, wenn der Forderungsbetrag über 100 Euro liegt.

Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrungs- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für Kosten, die für das gerichtliche Einfordern der ausstehenden Beträge entstehen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3. Die Stadtwerke Hannover AG/enercity netz erhebt von Kunden, die keine Verbraucher sind, eine Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro ** gemäß § 288 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

** Kosten sind umsatzsteuerfrei

9 Schlichtungsverfahren

Wir weisen nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes darauf hin, dass die Stadtwerke Hannover AG als Wasserversorgungsunternehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit dem Netzbetreiber enercity netz nach § 111 a EnWG bezüglich der Medien Strom und Gas kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 - 2757240 - 0
info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Im Übrigen bleiben die Ergänzenden Bedingungen unverändert.

Hannover, 23. Dezember 2016

Stadtwerke Hannover AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover
Service-Telefon 0800 - 36 37 24 89
kundenservice@enercity.de, www.enercity.de

enercity Netzgesellschaft mbH, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover
Servicetelefon 0511 - 430-5454
info@enercity-netz.de, www.enercity-netz.de